



## Anfrage Özvegyi András und Mit. über die Wertvernichtung bei Immobilien durch Strassenlärm

eröffnet am 25.01.2021

Bisher hat der Kanton Luzern die Strassen fast ausschliesslich ohne lärmreduzierende Massnahmen an der Quelle saniert. Das hat zur Folge, dass die Lärmbelastung trotz lärmrechtlich abgeschlossener Sanierung unverändert hoch bleibt.

Der Strassenlärm belastet nicht nur die Gesundheit der betroffenen Anwohner massiv, sondern auch den Wert der Immobilien.

Gemäss den Zahlen der Programmvereinbarung (PV 06) mit dem Bund (Stichtag 31.12.2018) waren *nach* den Sanierungen noch immer 7652 Gebäude (69'096 Personen) über dem Immissionsgrenzwert belastet, davon 1250 Liegenschaften (12'393 Personen) über dem Alarmwert.

In der Studie «Ruhe bitte!» von 2011 haben die Zürcher Kantonalbank und das Bundesamt für Umwelt berechnet, dass Strassenlärm Ertrag und Wert einer Immobilie pro Dezibel (dB) über 40 dB (nachts) und 50 dB (tagsüber) mit 0,19 Prozent belastet. Immobilien am Immissionsgrenzwert werden demnach mit mindestens 1,9 Prozent belastet, jene am Alarmwert mit mindestens 3,8 Prozent.

Auf die Situation im Kanton Luzern umgerechnet, heisst das gemäss einer Hochrechnung der Sektion Luzern des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS), dass der Strassenlärm Immobilienvermögen von fast 320 Millionen Franken vernichtet<sup>1</sup>. Der Wert ist sehr konservativ berechnet, effektiv dürften die Kosten, welche die Hauseigentümer aufgrund der zu lauten Strassen tragen müssen, noch viel höher sein.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es detaillierte Berechnungen über die externen Kosten des Strassenlärms im Kanton Luzern – aufgeteilt nach den Gesundheitskosten und den Wertminderungen bei Immobilien?
2. Wurden die externen Kosten (Gesundheit, Wert-/Renditeverlust bei Immobilien, erhöhte Baukosten bei Neubauten) von zu hohen Lärmwerten bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung von Lärmschutzmassnahmen an der Quelle bisher in die Beurteilung miteinbezogen?
3. Werden die externen Kosten bei der wirtschaftlichen Beurteilung von Lärmschutzmassnahmen künftig vollständig eingerechnet?
4. Mit der Einführung von Tempo-30-Strecken lässt sich der Strassenlärm vielerorts einfach, schnell und kostengünstig an der Quelle senken, was volkswirtschaftlich einen positiven Effekt hätte (Verringerung Gesundheitskosten, Wertsteigerung Immobilien, sinkende Baukosten). Wurde der volkswirtschaftliche Nutzen von Tempo 30 auf lärmbelasteten Strassen im Kanton Luzern je evaluiert? Falls nicht: Ist der Regierungsrat bereit, diese Berechnungen in Auftrag zu geben?

<sup>1</sup> <https://www.vcs-lu.ch/themen/medienmitteilungen/detail/artikel/strassenlaerm-vernichtet-vermoegenswerte-in-millionenhoeh/>

5. Was unternimmt der Regierungsrat, um die finanziellen Belastungen der Hauseigentümer (Wertverminderung, erhöhte Baukosten) durch zu hohe, oft über den gesetzlichen Grenzwerten liegenden Lärmbelastungen zu verringern?
6. Der Lärmschutz hat nach dem Willen des Gesetzgebers zum Ziel, die Menschen effektiv vor übermässigem Lärm zu schützen. Aktuell ist in der Gesetzgebung (LSV Art. 31) der Lärmschutz beim Bauen in lärmbelasteten Zonen – anders als bei Strassenlärm-sanierungen – noch nicht mit dem zwingenden Lärmschutz an der Quelle verknüpft, auch wenn der Bund mit dem 2017 verabschiedeten «Nationalen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung» in diese Richtung zielt. Ist der Kanton Luzern im Sinne eines effektiveren Gesundheitsschutzes seiner Einwohner und des Schutzes der Hauseigentümer vor unnötigen Wertverlusten bereit, bei der Planung von grösseren Überbauungen – zum Beispiel im Rahmen von Bebauungsplänen – zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte auch Lärmschutzmassnahmen an der Quelle zu prüfen, bevor eine Bewilligung für Ausnahmen (gemäss LSV Art. 31, Abs. 2) erteilt wird?

Özvegyi András  
Howald Simon  
Graber Michèle  
Berset Ursula  
Cozzio Mario  
Spörri Angelina  
Huser Barmettler Claudia  
Frey Maurus  
Bärtsch Korintha  
Kurer Gabriela